

84. 1. 51 1. 29

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1959

Hamburg, 26. März 1959

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 12. März 1959
2. Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 12. März 1959
3. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1959

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 5./6. März 1959

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Neuwahl eines Mitgliedes für die Landessynode

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 12. März 1959
(Beschluß der Landessynode vom 5. März 1959)

Artikel 1

In der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 12. Dezember 1957 (GVM 1957, Seite 48) erhält § 3 „Glaubensverschiedene Ehe“ folgende Fassung:

§ 3

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg an, so wird die Kirchensteuer erhoben,

- a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, nach der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden und nicht dauernd getrennt leben, nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten. Dies gilt auch, wenn Einkünfte gemäß § 26 c und 26 d Einkommensteuergesetz 1957 als ausscheidende Einkünfte gesondert veranlagt werden,
- c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Falle wird von

jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Kirchensteuer, die nach dem Maßstab der Vermögensteuer erhoben wird.

(4) Sofern ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehört, wird die Kirchensteuer, wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Das gleiche gilt, wenn ausscheidende Einkünfte vorliegen. Werden Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt, so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer die volle Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaft erhoben, der er angehört.

Artikel 2

Das Gesetz findet Anwendung auf die Veranlagung zur Kirchensteuer ab Kalenderjahr 1949, soweit eine rechtskräftige Veranlagung noch nicht vorliegt.

Artikel 3

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Kirchensteuerordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum unter der Überschrift „Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 12. März 1959“ bekannt zu machen.

H a m b u r g, den 12. März 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(450)

2. Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 12. März 1959

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 12. März 1959 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchensteuerordnung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 12. März 1959 bekanntgemacht.

H a m b u r g, den 12. März 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in der Fassung vom 12. März 1959

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Vermögensteuer erhoben, wenn dieser einen höheren als nach Absatz 1 zu erhebenden Kirchensteuerbetrag ergibt.

§ 2

Hundertsatz

(1) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr von der Landessynode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg festgesetzt.

(2) Für die Kirchensteuer kann von der Landessynode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ein Mindestbetrag und eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg an, so wird die Kirchensteuer erhoben,

- a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, nach der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden und nicht dauernd getrennt leben, nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten. Dies gilt auch, wenn Einkünfte gemäß § 26 c und 26 d Einkommensteuergesetz 1957 als ausschließende Einkünfte gesondert veranlagt werden,
- c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Falle wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Kirchensteuer, die nach dem Maßstab der Vermögensteuer erhoben wird.

(4) Sofern ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehört, wird die Kirchensteuer, wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Das gleiche gilt, wenn ausschließende Einkünfte vorliegen. Werden Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt, so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer die volle Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaft erhoben, der er angehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres kirchensteuerpflichtig werden, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen nach den jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Die nach § 4 der Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Überweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebsstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärtig belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn an der Betriebsstätte durchgeführt ist im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrats binnen einem Monat nach dem 1. Januar bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion Hamburg gegeben.

§ 11

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen der Einspruch zu. Dieser ist an das zuständige Finanzamt zu richten. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid zugestellt wird, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tag des Kalendermonats, für den die Kirchensteuer einbehalten worden ist.

(2) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Bemessungsgrundlage erhoben werden. Wird der für die Kirchensteuer maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufzugebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Hamburg gegeben. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheides erhoben werden.

§ 13

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(450)

3. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1959

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 5. und 6. März 1959 den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1959 einschließlich der Anlage 1 (Unterkonten und Erläuterungen) und der Anlage 2 (Stellenplan) mit folgenden Gesamtsummen genehmigt:

Einnahmen	DM 22 457 400,—
Ausgaben	DM 22 048 057,—
Zur Verfügung für Unvorhergesehenes „	409 343,—
	<u>DM 22 457 400,—</u>

Die Landessynode genehmigte ferner den dritten Teilplan zur Anlage 3.

H a m b u r g, den 12. März 1959

Der Landeskirchenrat

(497)

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 5./6. März 1959

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 5./6. März 1959 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde angenommen. (S. unter I.)

2. Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1959 wurde angenommen. (Siehe unter I.)

H a m b u r g , den 12. März 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung bestanden im Februar 1959

Elke Hertrich	als Kantor
Reiner Börgen	als Kantor und Organist
Reinald Hoffmann	" "
Hans Höhne	" "
Hartmut Kühne	" "
Ingeborg Nowotny	" "
Max Petersen	" "

Babara Rümker	als Kantor und Organist
Jens Weigelt	" "

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung bestanden im Februar 1959

Heinz Kegel	als Organist
Helga Kleinert	als Kantor und Organist
Ingeborg Hoffmann	" "
Heinrich Stolte	" "
Annakarin Wolgast	" "
(307)	

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Die an der Pauluskirche neugegründete Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Hilfsprediger Pastor Hans-Jürgen Wenn besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Wenn mit Wirkung vom 1. April 1959 in dieses Amt berufen. (202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindegemeindefürsorge in der Kirchengemeinde Harvestehude mit

Wirkung vom 1. März 1959 mit der Gemeindegemeindefürsorge Ursula Förster besetzt. (235)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Kirchenmusiker Helmut Tramnitz, Kirchengemeinde St. Petri, scheidet auf eigenen Wunsch infolge Berufung an die Nordwestdeutsche Musikakademie in Detmold mit dem 31. März 1959 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus. (231)

Gemeindegemeindefürsorge Hermann Ripke, Kirchengemeinde Langenhorn, scheidet auf eigenen Wunsch mit dem 31. März 1959 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Neuwahl eines Mitgliedes für die Landessynode

Zum Nachfolger für den durch Tod aus der Landessynode ausgeschiedenen Rentner Wilhelm Rohwedder

wählte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Veddel in seiner Sitzung vom 9. März 1959 Architekt Hubert Wolfger. (152)

VII. Berichtigungen